



Mitteilungen aus dem Gemeinderat

Mittagstisch / Tagesstrukturen. Ausbau des ehemaligen Feuerwehrlokals im Schulhaus Morgenstern

Die Baubewilligung für den Ausbau des ehemaligen Feuerwehrlokals zu einem Universalraum konnte erteilt werden. Es ist vorgesehen, ab dem neuen Schuljahr 2024/25 die auserschulische Kinderbetreuung durch das Chinderhuis Nidwalden in diesem Universalraum anzubieten.

In der Zwischenzeit haben der Gemeinderat und die Liegenschaftsverantwortlichen die meisten Arbeiten vergeben. Dabei konnten unsere leistungsfähigen lokalen Unternehmen berücksichtigt werden. Namentlich werden die Ennetmooser Firmen Ast & Rein GmbH, Rohrer Sanitär und Haustechnik GmbH sowie Baumgartner Koni Elektro AG die wichtigsten Ausbauarbeiten vornehmen.



Gemeindepräsident Roland Kaiser lässt sich durch den Leiter Liegenschaften André Frank den Ausbau des Universalraums erklären



Pius Wyss von der Rohrer Sanitär GmbH bei der Arbeit

Regierungsrat genehmigt Ennetmooser Nutzungsplanung

Der Regierungsrat hat am 27. Februar 2024 die Gesamtrevision der Nutzungsplanung und den Fusswegplan Ennetmoos vom 28. September 2023 genehmigt.

Der Regierungsrat attestiert der Gemeinde Ennetmoos, dass die vorliegende Gesamtrevision der Nutzungsplanung Ennetmoos insgesamt sorgfältig und gut erarbeitet wurde und die Änderung in der Berichterstattung nach Art. 47 RPV grundsätzlich nachvollziehbar begründet und dokumentiert sind.

Es gilt nun, die Beschwerdefrist abzuwarten. Sobald der Genehmigungsentscheid des Regierungsrates Nidwalden rechtskräftig ist, kann der Gemeinderat über das Inkrafttreten entscheiden.

Regierungsrat genehmigt Wasserversorgungsreglement Ennetmoos

Der Regierungsrat hat am 30. Januar 2024 das Wasserversorgungsreglement der Politischen Gemeinde Ennetmoos vom 24. November gestützt auf Art. 204 des Gemeindegesetzes genehmigt.

Zu Art. 34 hat der Regierungsrat festgehalten: Die Pflicht für Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlussleitungen gemäss Art. 34 WVR wurde anlässlich der Gemeindeversammlung neu formuliert. Hausanschlussleitungen im öffentlichen Grund stehen gemäss Art. 33 Abs. 3 WVR im Eigentum der Wasserversorgung und im privaten Grund (mit Ausnahme des Absperrorgans und des Wasserzählers) im Eigentum der Grundeigentümerinnen und



Grundeigentümer. Die Kosten für die Erstellung tragen die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler (Art. 33 Abs. 2) der Gemeinderat beantragte zuhanden der Gemeindeversammlung, dass der Unterhalt und die Erneuerung der Hausanschlussleitung im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. Baurechtsnehmenden erfolgt. Die Gemeindeversammlung beschloss entgegen des gemeinderätlichen Antrags, dass der Unterhalt und die Erneuerung der Hausanschlussleitungen im Regelfall auf Kosten der Gemeinde gehen. Dadurch muss die Wasserversorgung auch den Unterhalt und die Erneuerung von Anlageteilen im Eigentum von Privaten finanzieren. Es ist fraglich, ob das Verursacherprinzip mit dieser Regelung noch eingehalten wird. Der Regierungsrat verzichtet auf eine Nichtgenehmigung, da dies unverhältnismässig wäre. Die Gemeinde wird aber aufgefordert, Art. 34 im Rahmen einer kommenden Revision anzupassen.

Regierungsrat genehmigt Siedlungsentwässerungsreglement Ennetmoos

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 30. Januar 2024 das Siedlungsentwässerungsreglement der Politischen Gemeinde Ennetmoos vom 24. November 2023 gestützt auf Art. 204 des Gemeindegesetzes genehmigt.

Der Gemeinderat wird die beiden Reglemente zusammen mit den Anhängen zeitgleich mit dem neuen Bau- und Zonenreglement in Kraft setzen.

Der Gemeinderat dankt allen Beteiligten für ihren grossen Einsatz bei der Erarbeitung der Nutzungsplanung sowie der beiden Reglemente.

Datum der Neuigkeit: 11. März 2024